

Gemeindeverwaltung
Sozialamt
Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:
Tanja Alder
Tel. 071 898 89 80
Fax 071 898 89 87
tanja.alder@heiden.ar.ch

Merkblatt zur öffentlichen Sozialhilfe / Gemeinde Heiden

- **Anspruch**

Sie haben Anspruch auf Beratung und Prüfung der Voraussetzungen zum Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe durch das Sozialamt Heiden AR, wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und sich in einer finanziellen Notlage befinden.

- **Hilfeleistung**

Anspruch auf finanzielle Hilfe besteht, wenn eigene Mittel zur Deckung des Lebensunterhaltes fehlen bzw. nicht genügen oder andere finanzielle Leistungen wie beispielsweise Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder nicht rechtzeitig verfügbar sind und/oder nicht ausreichen. Schulden und Steuern werden in der Regel nicht berücksichtigt.

- **Ziel**

Wir unterstützen Sie darin, Ihre Probleme selbständig zu lösen. Unsere Hilfe erfordert Ihr aktives Mitwirken. Das gemeinsame Ziel ist, Ihre soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern. Die Hilfe des Sozialamtes Heiden erfolgt stets als „Hilfe zur Selbsthilfe“ und ist Ihrer Situation individuell angepasst.

- **Rechte**

Existenzsicherung

Wenn Sie sich in einer vorübergehenden oder andauernden finanziellen Notlage befinden, die Sie trotz eigener Bemühungen nicht oder nicht rechtzeitig beheben können, haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfe. Die Sozialhilfeleistungen müssen in jedem Fall individuell berechnet und vorgängig bewilligt werden. Ihre Höhe ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen, den Lebenshaltungskosten, den Einkommensverhältnissen, der Dauer der Hilfeleistungen usw. Ihre Berechnung erfolgt gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen des Kantons Appenzell A.Rh. (Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung) und auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Information über den Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Massgebend für die Höhe dieses Betrages ist die Grösse des Haushaltes (Anzahl Personen). Es gilt ein vom Alter unabhängiger Pauschalbetrag (Ausnahme: junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren mit eigenem Haushalt).

Gemeindeverwaltung

Sozialamt

Rathaus

Kirchplatz 6

9410 Heiden

Der Grundbedarf umfasst folgende Ausgabenpositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandstellung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Ausbildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack, etc.)
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke, etc.)

Im Grundbedarf **nicht** inbegriffen und zusätzlich ausgerichtet sind:

- Wohnungsmiete (nach den Richtlinien für Wohnkosten der Gemeinde Heiden)
- Mietnebenkosten
- Medizinische Grundversorgung (Krankenkasse KVG)
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Zahnarztbehandlungen (es muss vorgängig ein Kostenvoranschlag eingereicht werden)

Anderweitige/zusätzliche Ausgaben müssen **zwingend vorgängig** mit dem Sozialamt Heiden abgesprochen und allenfalls ein schriftliches Gesuch eingereicht werden.

Persönliche Beratung

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, haben Sie Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.

Persönliche Rechte

Die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten bleibt soweit als möglich in Ihrer Verantwortung. Dabei bleiben Ihre persönlichen Rechte erhalten. Die Sozialhilfe respektiert in der Zusammenarbeit mit Ihnen die verfassungsmäßigen Rechte.

Diskretion und Schweigepflicht

Das Sozialamt Heiden garantiert Ihnen die erforderliche Diskretion. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind somit an die Schweigepflicht gebunden.

Beschwerderecht

Wenn Sie mit Entscheiden über die Art und über das Ausmaß der Sozialhilfe nicht einverstanden sind, haben Sie Anspruch auf eine schriftliche Verfügung. Eine solche Verfügung kann jederzeit verlangt werden.

Gegen eine solche Verfügung können Sie gemäss Art. 33 Abs. 1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege) in-

Gemeindeverwaltung

Sozialamt

Rathaus

Kirchplatz 6

9410 Heiden

ner 20 Tagen nach Erhalt beim Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau, schriftlich und begründet Rekurs erheben. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen.

- **Pflichten**

Aktive Mithilfe

Es ist unerlässlich, dass Sie selbst nach Kräften dazu beitragen, Ihre finanzielle Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie müssen insbesondere Ihre Rechtsansprüche ausschöpfen und Ihre Forderungen gegenüber Dritten geltend machen. Wer arbeitsfähig ist, muss sich um einen angemessenen Arbeitserwerb bemühen und die Hilfe des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) in Herisau in Anspruch nehmen.

Wahrheitsgetreue Auskunft- und Meldepflicht

Die wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über Ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist Voraussetzung für die Unterstützung und für eine offene und klare Zusammenarbeit. Um Ihren Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können, müssen Sie der Sozialhilfestelle Heiden die im Unterstützungsgesuch aufgeführten Unterlagen einreichen (Art. 18 SHG). Änderungen Ihrer Verhältnisse müssen Sie dem Sozialamt Heiden sofort und unaufgefordert mitteilen (Art. 19 SHG). Mit der Unterzeichnung des Unterstützungsgesuchs ermächtigen Sie die Sozialhilfestelle, notwendige Auskünfte bei den in Betracht kommenden Personen und Stellen einzuholen.

Kürzung, Unterbrechung und Entzug von Sozialhilfeleistungen

Das Sozialamt Heiden kann die Hilfe mit Weisungen und Auflagen an Sie verbinden und bei Nichteinhaltung der Weisungen Sanktionen verfügen (Art. 20 – 22 SHG).

Unterstützungsleistungen können demnach im Rahmen des verfassungsmässigen Rechtes auf Existenzsicherung verweigert, gekürzt, unterbrochen oder entzogen werden, wenn Sie Ihre Informations- und Mitwirkungspflicht verletzen, Leistungen nicht bestimmungsgemäss verwenden, Auflagen und Weisungen nicht beachten oder eine zumutbare Arbeit ablehnen oder in anderer Weise die Wiedereingliederung nicht aktiv unterstützen.

Die Kürzung kann bis 30 % Ihres Grundbedarfes über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten umfassen.

Bevorschusste Versicherungsleistungen und Guthaben

Treffen Leistungen von Versicherungen (z.B. Taggelder oder Renten der Arbeitslosenkasse, Invalidenversicherung, AHV, SUVA) oder anderer Guthaben (z.B. Unterhaltsbeiträge, Arbeits-einkünfte) nicht rechtzeitig ein, können diese vom Sozialamt Heiden bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums bevorschusst werden. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Ansprüche bis zur Höhe der Bevorschussung an die Sozialhilfestelle Heiden abtreten, bzw. das Sozialamt zum direkten Bezug dieser Leistungen unterschriftlich ermächtigen (Art. 26 SHG).

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Sozialhilfeleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückzahlbar. Nach Beendigung der finanziellen Unterstützung wird geprüft, ob Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Rückzahlungen zulassen (Art. 27/28 SHG).

Gemeindeverwaltung

Sozialamt

Rathaus

Kirchplatz 6

9410 Heiden

Verwandtenunterstützung

Ihre nächsten Verwandten, insbesondere Eltern oder Kinder können zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen verpflichtet werden, sofern sie in günstigen Verhältnissen leben. Das Sozialamt Heiden klärt die wirtschaftliche Situation der unterstützungspflichtigen Verwandten ab (Art. 24 SHG).

Rechtzeitig Kontakt aufnehmen

Sollten Sie in eine Notlage geraten, warten Sie nicht, bis sich Ihre Situation mit Schulden zuspitzt. Melden Sie sich rechtzeitig beim Sozialamt Heiden, das Ihnen wirksame und rasche Hilfe anbieten oder vermitteln kann. Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit einem Kleinkredit zu überbrücken. Dieser Weg führt meistens in die Verschuldung und verschlimmert die Situation, wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden können.

Anmeldung

Das Sozialamt Heiden, Kirchplatz 6, 9410 Heiden, ist zuständig für die Prüfung der Anträge auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Das Unterstützungsgesuch kann dort abgeholt oder auf der Homepage der Gemeinde Heiden (www.heimen.ch) heruntergeladen werden. Für einen ersten Kontakt vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Gesprächstermin. Es sind alle geforderten Unterlagen zum Erstgespräch mitzubringen. Fehlende Unterlagen können zu einer Verzögerung in der Bearbeitung Ihres Antrages führen.

Sozialamt Heiden
Kirchplatz 6
Postfach 64
9410 Heiden
Telefon: 071 898 89 80
E-Mail: tanja.alder@heimen.ar.ch

Öffnungszeiten

Montag von 09.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag von 09.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch von 09.00 – 11.00 Uhr